

## **5.1.2 Hinweise\* für die Tätigkeit des Steuerberaters\*\* als Testamentsvollstrecker**

Beschlossen vom Präsidium der Bundessteuerberaterkammer am 26. und 27. Januar 2026.

### **1. Vorbemerkungen**

Die Tätigkeit als Testamentsvollstrecker ist für den Steuerberater eine vereinbare Tätigkeit gemäß § 57 Abs. 3 Nr. 2 StBerG.

Ergänzend sind die „Allgemeinen Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Ausübung vereinbarter Tätigkeiten“ (vgl. Berufsrechtliches Handbuch, II. 5.1.1) zu beachten.

### **2. Voraussetzungen**

#### *a) Persönliche Voraussetzungen*

Nach § 57 Abs. 1 StBerG darf der Steuerberater nur dann Leistungen erbringen, wenn er auch die erforderliche Sachkunde besitzt. Dies schließt die Übernahme des Amtes als Testamentsvollstrecker aus, wenn keine ausreichenden Kenntnisse vorliegen. Die erforderliche Sachkunde lässt sich z. B. durch verschiedene Aus- und Fortbildungsanbieter in diesem Bereich aneignen.

#### *b) Sachliche Voraussetzungen*

Die Übernahme des Amtes eines Testamentsvollstreckers setzt die Anordnung einer Testamentsvollstreckung im Testament (§ 2197 BGB) oder im Erbvertrag des Erblassers (§§ 2274 ff. BGB) voraus. Die Anordnung kann in der Weise erfolgen, dass der Erblasser einen oder mehrere Testamentsvollstrecker ernennt oder die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers gemäß § 2198 BGB einem Dritten überlässt. Auch das Nachlassgericht

---

\* Die Hinweise haben einen unverbindlichen Charakter. Sie sollen zu bestimmten Sachverhalten oder Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.

\*\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Publikation bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

selbst kann vom Erblasser in seinem Testament ersucht werden, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers vorzunehmen (§ 2200 Abs. 1 BGB).

Durch die Testamentsvollstreckung ist der Steuerberater ein auf dem Willen des Erblassers beruhender Inhaber eines privaten Amtes und somit weder Vertreter noch Gläubiger des Nachlasses noch Vertreter der Erben. Der Testamentsvollstrecker ist von daher von Weisungen der Erben unabhängig und handelt im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung. Er unterliegt nicht der Aufsicht durch das Nachlassgericht, kann aber auf Antrag bei Pflichtverletzung aus dem Amt durch das Nachlassgericht entlassen werden (§ 2227 BGB).

### **3. Tätigkeitsbeschreibung, Rechte und Pflichten**

Das Amt des Testamentsvollstreckers beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem er das Amt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht annimmt (§ 2202 BGB). In der Praxis ist zu unterscheiden zwischen den Testamentsvollstreckungen, in deren Vorbereitung und Planung der Steuerberater einbezogen war und solchen Testamentsvollstreckungen, die an den Steuerberater herangetragen werden. Der Testamentsvollstrecker legitimiert sich nach der Amtsannahme mithilfe des Testamentsvollstreckerzeugnisses (§ 2368 BGB) oder in geeigneten Fällen mit einer Amtsannahmebescheinigung des Nachlassgerichts. Um nach dem Tod des Erblassers in der Zeit zwischen Annahme des Amtes und der Legitimation als Testamentsvollstrecker handlungsfähig zu sein, empfiehlt sich die Erteilung einer trans- oder postmortalen Vollmacht.

Das Amt des Testamentsvollstreckers erlischt mit der Erledigung der vom Erblasser bestimmten Aufgaben, ggf. auch mit Ablauf der Zeit, die im Testament bestimmt ist, mit dem Tod des Testamentsvollstreckers (§ 2225 BGB) oder dessen Kündigung (§ 2226 BGB), die jederzeit zulässig und gegenüber dem Nachlassgericht auszusprechen ist. Bei grober Pflichtverletzung oder einem anderen wichtigen Grund kann der Testamentsvollstrecker auch auf Antrag eines Beteiligten (§ 2227 BGB) vom Nachlassgericht entlassen werden.

Die Hauptaufgabe des Testamentsvollstreckers ist nach § 2203 BGB die Ausführung der letztwilligen Verfügungen des Erblassers. Es gibt verschiedene Grundtypen von Testamentsvollstreckungen, wobei Abwicklungs- und Dauertestamentsvollstreckungen in der Praxis am häu-

figsten anzutreffen sind. Regelfall ist die Abwicklungs- oder Auseinandersetzungsvollstreckung (§§ 2203 – 2207 BGB), die mit der Erledigung der dem Testamentsvollstrecker zugewiesenen Aufgabe endet. Nach § 2209 BGB kann der Erblasser dem Testamentsvollstrecker im Wege der Verwaltungs- oder Dauervollstreckung allein die Verwaltung des Nachlasses übertragen; der Erblasser kann aber auch anordnen, dass der Testamentsvollstrecker die Verwaltung auch nach der Erledigung der ihm sonst zugewiesenen Aufgaben fortzuführen hat. Nur bei ausdrücklicher Anordnung durch den Erblasser kann die für die Dauervollstreckung vorgesehene gesetzliche Höchstdauer von 30 Jahren verlängert werden (§ 2210 BGB).

Die Regelung des digitalen Nachlasses und der postmortale Datenschutz des Erblassers dürften zukünftig mehr an Bedeutung gewinnen. Hierzu wird insbesondere auf die Studie des Fraunhofer-Institutes für Sichere Informationstechnologie „Der digitale Nachlass - Eine Untersuchung aus rechtlicher und technischer Sicht“ im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 27. Dezember 2019 verwiesen (abrufbar unter [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)). So hat das OLG Oldenburg (Urteil v. 30. Dezember 2024 – 13 U 116/23) den Erben nicht nur ein reines Leserecht, sondern ein aktives Weiternutzungsrecht an einem Social-Media-Konto zugesprochen. Hieraus können sich für Testamentsvollstrecker sowohl Rechte als auch Pflichten ergeben.

Tätigkeiten des Testamentsvollstreckers sind unter anderem:

- den Nachlass in Besitz zu nehmen (§ 2205 Satz 2 BGB), bei Grundbesitz ist die Testamentsvollstreckung zusammen mit dem Erben ins Grundbuch einzutragen,
- den Nachlass ordnungsgemäß zu verwalten (§ 2205 Satz 1 BGB),
- die Auseinandersetzung unter den Miterben zu bewirken (§ 2204 BGB),
- über die Nachlassgegenstände zu verfügen und Verbindlichkeiten für den Nachlass einzugehen, soweit dies zu einer ordnungsgemäßen Verwaltung, insbesondere Erhaltung und Sicherung des Nachlasses erforderlich ist (§§ 2205 Satz 2, 2206 BGB),
- das gerichtliche Geltendmachen von Rechten, die von der Testamentsvollstreckung erfasst werden (§ 2212 BGB).

Steuerberater haben bei der Tätigkeit als Testamentsvollstrecker insbesondere die nachstehenden Pflichten zu beachten:

- die Pflicht, unverzüglich nach der Annahme seines Amtes den Erben ein Verzeichnis der

Nachlassgegenstände, die seiner Verwaltung unterliegen, und der Nachlassverbindlichkeiten, die ihm bekannt sind, mitzuteilen (§ 2215 BGB),

- die Pflicht, verwaltetes Vermögen getrennt von den Kanzleikonten und dem Privatvermögen zu halten (auf Anderkonten)
- die Pflicht, den Erben gegenüber auf Verlangen Auskunft über seine Amtsführung zu erteilen und bei einer längeren Verwaltung einmal jährlich Rechnung zu legen (§ 2218 BGB),
- die Pflicht, bei Beendigung seines Amtes den Erben den Nachlass herauszugeben. Nachlassgegenstände, die zur Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht mehr benötigt werden, muss er schon vorher an die Erben herausgeben (§ 2217 BGB),
- Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Erblassers gemäß § 34 Abs. 3 AO und Abgabe der Erbschaftssteuererklärung für alle Erben gemäß § 31 Abs. 5 ErbStG.

In besonderem Maße sei auf die allgemeinen Berufspflichten (vgl. „Allgemeine Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Ausübung vereinbarter Tätigkeiten“, Berufsrechtliches Handbuch, II. 5.1.1) hingewiesen, denn eine Testamentsvollstreckung kann der Art und dem Umfang nach sehr aufwendig sein, wobei sich zudem der Arbeitsanfall durch den Tod des Erblassers nicht vorausschauend planen lässt. Nr. 3 der zuvor genannten Hinweise betont neben der grundsätzlichen Fortbildungspflicht die Erforderlichkeit der besonderen Sachkunde. Grundlage hierzu ist die zentrale Berufspflicht der gewissenhaften Berufsausübung, wonach ein Steuerberater neben der vorhandenen Sachkunde über die zur Bearbeitung erforderliche Zeit verfügen muss.

Hinsichtlich des Rechtsdienstleistungsgesetzes ist Folgendes zu beachten: § 5 Abs. 2 Nr. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) erlaubt als Nebenleistungen ausdrücklich Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Testamentsvollstreckung erbracht werden.

Steuerberater, die in die Nachlassgestaltung und die Ausgestaltung der Testamentsvollstreckeranordnung einbezogen sind, sollten darauf hinwirken, dass es neben der klaren Benennung des Testamentsvollstreckers auch eine Ersatzbenennung und ein Ersatzbenennungsrecht gibt. Ein Ersatzbenennungsrecht ermöglicht es dem Testamentsvollstrecker jederzeit, sein Amt an eine von ihm zu benennende dritte Person weiterzugeben.

Es ist auch anerkannt, dass juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften (z. B. nach dem PartGG) zum Testamentsvollstreckern ernannt werden können. Im Wege

der zunehmenden Professionalisierung der Testamentsvollstreckung ist weiter mit der Entstehung von „Testamentsvollstrecker-Gesellschaften“ zu rechnen. Um den steigenden Anforderungen gerecht zu werden, kommt der Qualifizierung von Mitarbeitern eine besondere Bedeutung zu.

Im Rahmen einer Testamentsvollstreckung können auch Fragen nach der Zulässigkeit der Übernahme von gewerblichen Tätigkeiten auftreten, wie z. B. die Notgeschäftsführung eines zum Nachlass gehörenden Unternehmens in eigener Praxis. Grundsätzlich gilt, dass eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit von den Steuerberaterkammern dann zugelassen werden kann, wenn durch die Tätigkeit eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten ist (§ 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG). Die Ausnahmegenehmigung wird in der genannten Konstellation in der Regel erteilt werden, da die vereinbarte Tätigkeit gerade nicht durch das für gewerbliche Tätigkeiten kennzeichnende Gewinnstreben in eigener Sache, sondern durch ihre Fremdnützigkeit geprägt ist.

Wird der Steuerberater als Testamentsvollstrecker tätig, kann er sich als Steuerberater aufgrund des Selbstkontrahierungsverbotes nach § 181 BGB nur dann selbst beauftragen, soweit dies vom Erblasser ausdrücklich oder konkludent genehmigt wurde und dies eine ordnungsgemäße Verwaltung im Sinne von § 2216 Abs. 1 BGB darstellt (vgl. Grüneberg, BGB, 85. Aufl., § 2205, Rdnr. 25 m. w. N.).

#### **4. Pflichten nach dem Geldwäschegesetz**

Zu beachten sind auch die Verpflichtungen und Rechtsfolgen nach dem Geldwäschegesetz (siehe dazu im Besonderen die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz der zuständigen Steuerberaterkammer). Sofern Tatsachen vorgefunden werden, die eine Meldepflicht auslösen, ist diese gegenüber der Financial Intelligence Unit (FIU) zu erstatten.

#### **5. Haftpflichtversicherung**

Das wirtschaftliche Risiko von Handlungen des Testamentsvollstreckers tragen zunächst die Erben. Verletzt der Testamentsvollstrecker aber die ihm obliegenden Verpflichtungen, so ist er, wenn ihn ein Verschulden trifft, für den daraus entstehenden Schaden den Erben und – soweit ein Vermächtnis zu vollziehen ist – auch den Vermächtnisnehmern verantwortlich (§ 2219 Abs. 1 BGB). Anderen Nachlassgläubigern, z. B. Pflichtteilsberechtigten, haftet der

Testamentsvollstrecker nur bei unerlaubter Handlung, ebenso dritten Personen gegenüber (§ 823 BGB). Für Steuern kann für den Testamentsvollstrecker ein Haftungsrisiko nach § 34 Abs. 3 i. V. mit § 69 AO bestehen. Um aus den getätigten Rechtsgeschäften nicht selbst zu haften, sollte der Testamentsvollstrecker nach außen deutlich machen, dass er als Testamentsvollstrecker und nicht im eigenen Namen handelt.

Die Testamentsvollstreckung durch den Steuerberater ist bei den Versicherern üblicherweise nach der Risikobeschreibung für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Steuerberatern in den Versicherungsschutz miteinbezogen, soweit diese nicht überwiegend ausgeübt wird. Wegen des hohen Haftungsrisikos empfiehlt es sich, das Risiko über eine vom Grundvertrag unabhängige Objektversicherung abzusichern. Mit deren Kosten kann in der Regel der Nachlass belastet werden (§§ 2218, 670 BGB). Soweit zum Nachlass ein Unternehmen gehört und der Testamentsvollstrecker als Notgeschäftsführer tätig wird, besteht für das sich daraus ergebende unternehmerische Risiko kein Versicherungsschutz,).

Weil der von der Berufshaftpflichtversicherung umfasste Bereich gerade bei einer Tätigkeit als Testamentsvollstrecker überschritten werden kann, wird dringend empfohlen, vor der Annahme des Amtes eine Abstimmung mit dem Versicherer herbeizuführen. Dies gilt insbesondere vorab zu der Frage, ob die beim Steuerberater nachweislich zu Beginn der Tätigkeit vorhandene Sachkunde, als persönliche Voraussetzung ausreicht, um grundsätzlich Versicherungsschutz zu erhalten (siehe vorstehend unter 2.a). Zudem sollte ggf. versucht werden, eine Haftungsbegrenzung im Innenverhältnis mit den Erben oder Vermächtnisnehmern zu vereinbaren.

## **6. Abrechnung/Honorar**

Nach § 2221 BGB hat der Testamentsvollstrecker Anspruch auf eine Vergütung in angemessener Höhe, sofern der Erblasser nicht den Anspruch der Höhe nach festgesetzt oder ausgeschlossen hat. Die Steuerberatervergütungsverordnung wird für den Steuerberater als Testamentsvollstrecker nicht angewendet.

Um spätere Rechtsstreitigkeiten mit den Erben zu vermeiden, sollte der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung eine eindeutige Vergütungsregelung treffen. Steuerberater, die in die Nachlassgestaltung und die Ausgestaltung der Testamentsvollstreckeranordnung einbezogen

sind, sollten aufgrund der zunehmend komplexeren Verhältnisse und der höheren Nachlassvermögen nicht zuletzt im eigenen Interesse eine klare Formulierung zur Vergütung des Testamentsvollstreckers anstreben und diesbezüglich frühzeitig die Kommunikation mit dem Erblasser suchen. Dies dient der möglichen Streitvermeidung und der Akzeptanz beim Erben. Der Erblasser ist in der Bestimmung der Vergütung frei. So kann die Vergütung z. B. als fester Eurobetrag, nach einem festgelegten Stundensatz (z. B. in Anlehnung an die StBVV), als bestimmter Prozentsatz oder erst zu einem späteren Zeitpunkt von einem Dritten bestimmt werden. Üblicherweise verwendet die Praxis Vergütungstabellen, wie die „Empfehlungen des Deutschen Notarvereins“, die „Möhring'sche Tabelle“ oder die „Berliner Praxis Tabelle“. Sinnvoll ist, auf eine der genannten Tabellen, etwa die „Empfehlungen des Deutschen Notarvereins“ (im Internet unter [www.dnotv.de](http://www.dnotv.de)), abzustellen. Die für Sterbefälle ab 2025 neu gefassten Empfehlungen des Deutschen Notarvereins sind deutlich umfangreicher als die Empfehlungen des Jahres 2000 und sehen neben einer Vielzahl von Zuschlägen aufgrund von nachlassbezogenen oder personenbezogenen Erschwernissen auch Abschläge aufgrund von nachlassbezogenen oder personenbezogenen Umständen vor, um eine angemessene Vergütung zu ermitteln. Bei länger dauernden Abwicklungsvollstreckungen und Dauertestamentsvollstreckungen kann der Testamentsvollstrecker zusätzlich zum Vorgenannten einen jährlichen Zuschlag als angemessene Gebühr beanspruchen.

Ist keine letztwillige Verfügung zur Vergütung getroffen worden, erhält der Testamentsvollstrecker nach § 2221 BGB eine „angemessene Vergütung“, deren konkrete Höhe im Streitfall durch das Zivilgericht bestimmt wird. Häufig wird dabei auf die Vergütungsempfehlungen des Deutschen Notarvereins zurückgegriffen. Diese empfehlen, einen aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls zu bestimmenden Prozentsatz vom Bruttowert des Nachlasses. Um gerichtliche Streitigkeiten zu vermeiden, kann der Testamentsvollstrecker mit den Erben eine Vergütungsregelung treffen. Ist die gewünschte Vergütung nicht durchsetzbar, kann das Amt des Testamentsvollstreckers abgelehnt oder niedergelegt werden.

Mit der Vergütung als Testamentsvollstrecker sind darüber hinausgehende berufliche Tätigkeiten des Steuerberaters nicht abgegolten. So kann der Steuerberater als Testamentsvollstrecker z. B. die Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen für ein zum Nachlass gehörendes Unternehmen oder die Erstellung von Steuererklärungen für Erblasser und Erben zusätzlich nach der Steuerberatervergütungsverordnung abrechnen. Die Erstellung der

Erbschaftsteuererklärung (§ 31 Abs. 5 ErbStG) wird, wenn der Testamentsvollstrecker Steuerberater ist, regelmäßig nicht gesondert vergütet. Wird die Testamentsvollstreckung nach den Empfehlungen des Deutschen Notarvereins berechnet, so ist dort klargestellt, dass Berufsdienste – u. a. von Steuerberatern – gesondert zu vergüten sind (siehe dort unter G).